

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/3/17 G84/92, G86/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1993

Index

L4 Innere Verwaltung

L4005 Prostitution, Sittlichkeitspolizei

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

Wr ProstitutionsG §4 und §5 idF LGBI 34/1991

Leitsatz

Keine Gleichheitswidrigkeit von Bestimmungen des Wr ProstitutionsG über das Verbot der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution an bestimmten Orten; Regelung im öffentlichen Interesse gelegen und zur Zielerreichung geeignet und adäquat

Rechtssatz

Durch die angefochtenen Bestimmungen des Wr ProstitutionsG wird den Antragstellerinnen, die nach ihren Angaben in Wien die Prostitution ausüben, verboten, an bestimmten Orten die Prostitution anzubahnen und auszuüben. Das Gesetz greift unmittelbar in ihre Rechtssphäre ein. Den Antragstellerinnen steht kein anderer zumutbarer Weg zur Verfügung, um die behaupteten Rechtsverletzungen abzuwehren.

Abweisung des Antrags auf Aufhebung des §4 Abs2, 1. Satz, §5 Abs1, 2. Satz, sowie §5 Abs3 Wr ProstitutionsG, LGBI 7/1984 idF LGBI 34/1991.

Ausgehend von VfSlg 11926/1988 kann es nicht überschließend sein, wenn die angefochtenen Bestimmungen (bloße Erwerbsausführungsregeln) die Anbahnung und Ausübung der Prostitution bloß an bestimmten Orten - also nicht generell - verbieten, nämlich dann, wenn zu befürchten ist, daß dort die Prostitution in der Regel eine besondere Belästigung darstellt.

Die angefochtenen Bestimmungen sind sachlich begründbar und verstoßen mithin nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Da die Regelung im öffentlichen Interesse liegt und zur Zielerreichung geeignet und adäquat ist, könnte sie auch nicht das Recht auf Erwerbsausführungs freiheit verletzen. Bei diesem Ergebnis braucht nicht untersucht zu werden, ob die Prostitution überhaupt ein von Art6 StGG geschützter Erwerbszweig ist.

Entscheidungstexte

- G 84/92,G 86/92

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.03.1993 G 84/92,G 86/92

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Prostitution, Erwerbsausführungs freiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:G84.1992

Dokumentnummer

JFR_10069683_92G00084_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>